

## § 6

1. Der Vorstand des Jugendpolitischen Ausschusses setzt sich zusammen aus dem Vorsitzenden, seinen beiden Stellvertretern und zwei Beisitzern. Der Geschäftsführer der Geschäftsstelle nimmt an den Sitzungen mit beratender Stimme teil.
2. Der Vorsitzende leitet die Arbeit des Vorstandes. Er wird ebenso wie seine Stellvertreter und Beisitzer vom Jugendpolitischen Ausschuss aus dessen Mitte gewählt.
3. Dem Vorstand obliegt die Vorbereitung und Leitung der Sitzungen sowie die Ausführung der Beschlüsse des Jugendpolitischen Ausschusses. Der Vorstand vertritt die Arbeitsgemeinschaft nach innen und außen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind.

## § 7

Die Auflösung der Arbeitsgemeinschaft und Änderung dieser Ordnung bedürfen der Zustimmung von  $\frac{3}{4}$  der Mitglieder.

Ordnung beschlossen am: 1.10.1976  
geändert am: 20.3.1991  
§ 6 geändert am: 28.11.1994  
Änderungen - Beschluss JPA 4.9.2018

# ARBEITSGEMEINSCHAFT DER EVANGELISCHEN JUGEND IN NORDRHEIN-WESTFALEN (AEJ - NRW)

## ORDNUNG

**Arbeitsgemeinschaft der Ev. Jugend in NRW (AEJ-NRW)**  
**Hans-Böckler-Str. 7 - 40476 Düsseldorf**  
**Tel. 0211/4562-481 - Fax 0211/4562-485**  
[geschaeftsstelle@aej-nrw.de](mailto:geschaeftsstelle@aej-nrw.de)  
[www.aej-nrw.de](http://www.aej-nrw.de)

## § 1

Die im Bereich der evangelischen Landeskirchen Rheinland, Westfalen und Lippe und in der Vereinigung der evangelischen Freikirchen tätigen Jugendverbände bilden die Arbeitsgemeinschaft der Evangelischen Jugend in Nordrhein-Westfalen, um die Aufgaben und Interessen der evangelischen Jugendarbeit in Nordrhein-Westfalen zu koordinieren, wahrzunehmen und vertreten.

## § 2

Sitz der Arbeitsgemeinschaft ist Düsseldorf. Sie unterhält eine Geschäftsstelle.

## § 3

Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft sind:

- a) Die Evangelische Jugend im Rheinland.
- b) Die Jugendkammer der Evangelischen Kirche von Westfalen.
- c) Die Jugendkammer der Lippischen Landeskirche.
- d) Die Arbeitsgemeinschaft der Jugend der Evangelischen Freikirchen in NRW.

## § 4

Organe der Arbeitsgemeinschaft sind der Jugendpolitische Ausschuss und dessen Vorstand.

## § 5

1. Dem Jugendpolitischen Ausschuss obliegt es, die Aufgaben der Arbeitsgemeinschaft der Evangelischen Jugend in NRW wahrzunehmen.

Er setzt sich zusammen aus je 8 Delegierten der Ev. Jugend im Rheinland und der Jugendkammer der Evangelischen Kirche von Westfalen und je zwei Vertretern der Jugendkammer der Lippischen Landeskirche, der Arbeitsgemeinschaft der Jugend der Evangelischen Freikirchen und dem Leiter der Geschäftsstelle .

2. Für jedes Mitglied der AEJ-NRW kann ein(e) Stellvertreter(in) für die Gesamtzahl der Delegierten benannt werden.

Sie nehmen an den Sitzungen mit beratender Stimme, im Vertretungsfall als stimmberechtigtes Mitglied teil.

3. Die Delegierten der Ev. Jugend im Rheinland und die der Jugendkammern werden von diesen gewählt. Hierbei ist die Zusammensetzung angemessen zu berücksichtigen. Die Delegierten der Arbeitsgemeinschaft der Jugend der Evangelischen Freikirchen werden von dieser gewählt.

4. Die Amtsdauer des Jugendpolitischen Ausschusses beträgt vier Jahre; er bleibt jedoch im Amt, bis ein neuer Jugendpolitischer Ausschuss gewählt ist. Wiederwahl ist möglich.

5. Der Jugendpolitische Ausschuss tritt nach Bedarf, mindesten aber viermal im Jahr zusammen; über seine Beschlüsse oder Vorschläge ist eine Niederschrift anzufertigen , die den Mitgliedern des Jugendpolitischen Ausschusses und den Mitgliedern der AEJ-NRW zuzustellen ist.

6. Der Jugendpolitische Ausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung.